Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(29.10.1974) Drucksache 8/1114

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 8 / 1114**
Landtag 29. 10. 74
8. Wahlperiode

Mitteilung des Senats

Bremisches Schulgesetz (BremSchulG)

1. **Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Bremischen Schulgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen und bittet, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung als dringlich zu behandeln.**

2. Die Ortsämter und Beiräte in Bremen, die zuständigen Personalräte, die Eltern- und Schülervertretungen, die Berufs- und Interessenverbände der beiden Stadtgemeinden, der Magistrat Bremerhaven sowie die senatorischen Behörden sind an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs beteiligt worden.

3. Die Deputation für Bildung hat den Entwurf am 28. Oktober 1974 beraten und folgende Änderungen vorgeschlagen:

3.1 **Zu § 1**

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. öffentliche Schulen, soweit sie sich darauf beschränken, den Schülern eine betriebliche Berufsbildung oder eine ihr entsprechende Ausbildung für Laufbahnen im öffentlichen Dienst zu vermitteln."

b) Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen.

c) Absatz 2, 2. Halbsatz, wird gestrichen.

d) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„Soweit Schulen der öffentlichen Verwaltung dem Geschäftsbereich eines anderen Senators als dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst zugeordnet sind und Berufsschulunterricht vermitteln, werden die in diesem Gesetz dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst zugewiesenen Befugnisse für diese Schulen von dem zuständigen Senator wahrgenommen. Die Aufsicht des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst bleibt unberührt."

3.2 **Zu § 17**

Absatz 4 Satz 1, 1. Halbsatz, erhält folgende Fassung:

„Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt,".

3.3 **Zu § 30**

Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz, erhält folgende Fassung:

„müssen in den Fällen nach Absatz 1 Nr. 9 die Einleitung jugendfürsorgerischer Maßnahmen beantragt oder besondere pädagogische Maßnahmen eingeleitet werden."

3.4 **Zu § 50**

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Abs. 3, §§ 14, 15 Abs. 1 und 2 und § 16 des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung

vom 1. Juni 1967 (Brem.GBl. S. 65 — 223-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94), werden mit Wirkung vom 1. August 1976 aufgehoben."

3.5 **Zu § 51**

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§§ 8, 12, 13, 14 und 35 Abs. 3 treten jedoch erst am 1. August 1976 in Kraft."
Der Senat schließt sich diesen Vorschlägen nicht an.

Die Finanzdeputation hat den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 29. Oktober 1974 beraten und Kenntnis genommen mit der Maßgabe, daß die mit der Orientierungsstufe verbundenen Mittel rechtzeitig quantifiziert und haushaltsmäßig bereitgestellt werden.

4. Das Gesetz verursacht unmittelbar keine Kosten. Die im Gesetz vorgesehenen bildungspolitischen Maßnahmen (Einführung der Orientierungsstufe sowie weitere Stufen des zukünftigen Schulsystems) werden Kosten verursachen, die im einzelnen noch nicht quantifizierbar sind. Über diese Maßnahmen wird von Fall zu Fall zu entscheiden sein, wenn entsprechende Mittel in den Haushalten bereitgestellt werden können.

Bremisches Schulgesetz (BremSchulG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Inhaltsübersicht

Geltungsbereich		§ 1
Teil I	Die Schule	
1. Kapitel	Aufgabe der Schule	§ 2
2. Kapitel	Entwicklung des Schulsystems	§§ 3 — 10
3. Kapitel	Die bestehende Gliederung	§§ 11 — 23
Teil II	Der Schüler	
1. Kapitel	Rechte des Schülers	§§ 24 — 32
1. Abschnitt	Bildungsanspruch	§§ 24 — 27
2. Abschnitt	Grenzen des Bildungsanspruchs	§§ 28 — 30
3. Abschnitt	Sonstige Rechte des Schülers	§§ 31 — 32
2. Kapitel	Pflichten des Schülers	§§ 33 — 39
1. Abschnitt	Allgemeine Schulpflicht	§§ 33 — 38
2. Abschnitt	Pflicht zum Unterrichtsbesuch	§ 39
Teil III	Rechte und Pflichten der Lehrer, Erziehungsberechtigten und Arbeitgeber	§§ 40 — 43
Teil IV	Gemeinsame Bestimmungen	§ 44
Teil V	Zwangsmaßnahmen, Bußgeld- und Strafvorschriften	§§ 45 — 47
Teil VI	Änderungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften	§§ 48 — 51

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Schulen. Öffentliche Schulen sind die Schulen, deren Träger das Land oder die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind. Öffentliche Schulen im Sinne von Satz 2 sind nicht

1. die Hochschulen;
2. die Einrichtungen der Weiterbildung und der Jugendbildung;
3. die Schulen der öffentlichen Verwaltung;
4. die Schulen und Lehranstalten für nichtärztliche Heilberufe.

(2) Die Vorschriften der §§ 2—21 gelten auch für private Ersatzschulen, soweit sie nicht Schulen und Lehranstalten für die nichtärztlichen Heilberufe sind.

Teil I

Die Schule

1. Kapitel

Aufgabe der Schule

§ 2

(1) Die Schule soll jedem Schüler ermöglichen, sein Recht auf Bildung zu verwirklichen. Der durch die Landesverfassung vorgegebene Erziehungs- und Bildungsauftrag ist unverzichtbares Gebot der Schule.

(2) Das Schulsystem ist so zu gestalten, daß eine möglichst wirkungsvolle Förderung den einzelnen Schüler zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln befähigt.

(3) Die Schule hat die zuständigen Behörden bei der gesundheitlichen Betreuung der Schüler zu unterstützen.

2. Kapitel

Entwicklung des Schulsystems

§ 3

Horizontales Gesamtsystem

Das bremische Schulwesen ist schrittweise zu einem integrierten, in Stufen gegliederten Gesamtsystem zu entwickeln, zu dem der Primarbereich, der Sekundarbereich I und der Sekundarbereich II gehören.

§ 4

Primarbereich

(1) Der Primarbereich ist die für alle Kinder grundlegende Stufe des Schulwesens. Er gliedert sich in die zweijährige Eingangsstufe und die daran anschließende Grundstufe.

(2) Der Unterricht im Primarbereich soll bei jedem Schüler die geistige und soziale Entwicklung in bestmöglicher Weise fördern, sozial oder gesundheitlich bedingte Lernrückstände ausgleichen und alle Schüler mit den Grundlagen ausstatten, die für die weiterführende Arbeit im Sekundarbereich notwendig sind.

§ 5

Sekundarbereich I

(1) Der Sekundarbereich I schließt an den Primarbereich an und umfaßt für alle Schüler sechs Jahrgangsstufen. Der Unterricht dient einer wissenschaftsorientierten Grundbildung. Die beiden ersten Jahrgangsstufen werden zur Orientierungsstufe zusammengefaßt.

(2) Der Unterricht in der Orientierungsstufe soll den Schüler vornehmlich über eigene und gemeinsame Lernmöglichkeiten orientieren. Das Fächerangebot wird entsprechend breit angelegt und ist für alle Schüler gleich. Die Erziehungsberechtigten wählen am Ende der Orientierungsstufe unter Berücksichtigung der Wünsche ihres Kindes und der Empfehlung der Schule den weiteren Bildungsweg.

(3) Der Unterricht in den weiteren Jahrgangsstufen berücksichtigt die Neigungen und Lernfähigkeiten des einzelnen Schülers durch eine zunehmende Differen-

zierung. Am Ende des Sekundarbereichs I steht ein Abschluß mit unterschiedlichen Profilen, der unterschiedliche Bildungsgänge im Sekundarbereich II eröffnet.

§ 6

Sekundarbereich II

(1) Der Sekundarbereich II schließt an den Sekundarbereich I an und umfaßt in der Regel zwei bis vier Schuljahre.

(2) Er faßt berufsqualifizierende und studienbezogene Bildungsgänge zusammen und ermöglicht entsprechende Abschlüsse.

(3) Für behinderte Jugendliche werden, soweit erforderlich, berufsbezogene und studienbezogene Bildungsgänge in besonderen Formen angeboten.

§ 7

Schrittweise Entwicklung

(1) Die Vorklasse und die Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschule werden dem Primarbereich zugeordnet.

(2) Die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Grundschule, die Hauptschule und die Realschule sowie die Jahrgangsstufen 5 bis 10 des Gymnasiums werden im Sekundarbereich I zusammengefaßt und sind zu integrieren.

(3) Die beruflichen Schulen und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums werden im Sekundarbereich II zusammengefaßt und sind zu integrieren.

(4) Sonderschulen sind unter Berücksichtigung der Behinderungsart ihrer Schüler und der Mehrfachbehinderungen zu gestuften differenzierten Systemen zu entwickeln. Sie sind nach Möglichkeit dem horizontalen Gesamtsystem zuzuordnen.

§ 8

Einführung von Teilbereichen des horizontalen Gesamtsystems

(1) Die Orientierungsstufe mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird als erster Schritt zum Aufbau des integrierten Sekundarbereichs I eingeführt.

(2) Die Einführung des Primarbereichs und die Integration der übrigen Schuljahrgänge in den Sekundarbereichen folgt in weiteren Aufbauphasen.

§ 9

Schulversuche und Modellschulen

(1) Zur Weiterentwicklung des Schulwesens und zur Erprobung neuer Konzeptionen können Schulversuche durchgeführt oder Modellschulen eingerichtet werden.

(2) Die Einrichtung von Modellschulen bedarf der Zustimmung des Senats, die Einrichtung von Schulversuchen der des Senators für Bildung, Wissenschaft und Kunst.

(3) Der Besuch von Modellschulen ist freiwillig.

§ 10

Gesamtschulen

Gesamtschulen sind Modellschulen im Sekundarbereich, die bereits der im § 3 genannten Zielvorstellung entsprechen. Sie haben die Aufgabe, neue pädagogische, didaktische und organisatorische Elemente zu entwickeln und zu erproben.

3. Kapitel

Die bestehende Gliederung

§ 11

Allgemeines

(1) Bis zur Einführung einzelner Stufen des im § 3 dargestellten Gesamtsystems können bestehen bleiben:

1. als allgemeinbildende Schulen die Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Sonderschulen;
2. als berufliche Schulen die Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen, Fachschulen.

(2) Die Jahrgangsstufen der allgemeinbildenden Schulen werden von 1 bis 13 durchgezählt.

(3) Der Unterricht in den Schulen sowie das gesamte Schulleben sollten soweit gemeinsam sein, wie sachliche und lehrplanmäßige Erfordernisse dem nicht entgegenstehen.

(4) Hauptschule, Realschule und Gymnasium bis zur 10. Jahrgangsstufe einerseits und die beruflichen Schulen und die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums andererseits sollen in Schulzentren zusammengefaßt werden.

§ 12

Die Grundschule

(1) Die Grundschule umfaßt die ersten vier Jahrgangsstufen und die Vorklasse.

(2) Der Unterricht in der Grundschule vermittelt die für jede Bildung unentbehrlichen Grundlagen. Er soll die Fähigkeiten aller Schüler herausfordern und entwickeln, unterschiedliche Lernvoraussetzungen ausgleichen und zugleich dem sozialen Erfahrungsgewinn dienen.

§ 13

Hauptschule, Realschule, Gymnasium

(1) An die Orientierungsstufe schließen an:

1. die Hauptschule mit einem dreijährigen Bildungsgang;
2. die Realschule mit einem vierjährigen Bildungsgang;
3. das Gymnasium mit einem siebenjährigen Bildungsgang.

Das Gymnasium in Aufbauform schließt mit mindestens dreijährigem Bildungsgang an die 10. Jahrgangsstufe an. Der Unterricht am Gymnasium schließt mit der Reifeprüfung ab.

(2) Der Unterricht in diesen Schulen dient der Gewinnung und systematischen Erweiterung von Einsichten und Fertigkeiten, die zu überlegtem Verhalten in persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen befähigen.

(3) Die Abschlüsse dieser Schulen berechtigen je nach Länge des Bildungsganges zum Eintritt in bestimmte weiterführende Bildungsgänge. Das Nähere über die Art der weiterführenden und über die Länge der zu ihnen führenden Bildungsgänge regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

§ 14

Überführung auf eine andere Schule

Die Überführung eines Schülers von einer Gattung der in § 13 genannten Schulen auf eine andere ist möglich. Die Voraussetzungen, die die Schüler erfüllen müssen, und das Verfahren zur Überführung bestimmt der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.

§ 15

Sonderschulen

(1) Sonderschulen sind Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit verschiedenen Formen der Behinderung, die in den anderen Schulgattungen nicht angemessen gefördert werden können. Sonderschulen sollen in enger Zusammenarbeit mit anderen Schulen nach Möglichkeit auf eine Eingliederung ihrer Schüler in den Unterricht mit nichtbehinderten Schülern hinwirken.

(2) Das Nähere über die Voraussetzungen für den Besuch der Sonderschule regelt der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.

(3) Zur Aufnahme eines Schülers in die Sonderschule sind nach Anhörung der Erziehungsberechtigten ein schulärztliches Gutachten und auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch ein Gutachten des schulpsychologischen Dienstes einzuholen.

§ 16

Die Abendschulen

(1) Die Abendhauptschule, die Abendrealschule und das Abendgymnasium geben Gelegenheit, außerhalb des üblichen Weges der Schulbildung die Ziele der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums zu erreichen. Das Abendgymnasium schließt mit der Reifeprüfung ab.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen regelt der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.

§ 17

Berufsschule/Berufsgrundbildungsjahr

(1) Die Berufsschule wird von Berufsschulpflichtigen besucht, die sich in der beruflichen Erstausbildung befinden oder in einem Arbeitsverhältnis stehen oder ohne Arbeit und ohne Ausbildungsvertrag sind.

(2) Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Schülern allgemeine und fachliche Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Der Unterricht kann mit einer Abschlußprüfung enden.

(3) Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform oder in zusammenhängenden Teilabschnitten in Vollzeitform (Blockunterricht). Er steht in enger Beziehung zur Ausbildung in den Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten. Entsprechend den Erfordernissen der verschiedenen Berufe erstreckt sich der Unterricht in Teilzeitform in der Regel auf zwölf Wochenstunden. Die Hälfte der Unterrichtszeit soll für fachübergreifenden und gesellschaftskundlichen Unterricht vorgesehen werden.

(4) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß das erste Jahr der Berufsausbildung für einzelne Berufsfelder in Vollzeitform als Berufsgrundbildungsjahr durchgeführt wird. Soweit die geeigneten Voraussetzungen gegeben sind, können Teile dieser Berufsausbildung auch außerhalb der Schule durchgeführt werden.

(5) Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis kann ermöglicht werden, den Berufsschulunterricht zusammenhängend als Vollzeitunterricht von einjähriger Dauer abzuleisten. Der Senat kann durch Rechtsverordnung Maßnahmen und Einrichtungen anderer Träger als gleichwertig anerkennen.

§ 18

Die Berufsfachschule

Berufsfachschulen sind Schulen mit mindestens einjähriger Dauer des Unterrichts, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. Der Unterricht umfaßt allgemeine und fachliche Lerninhalte mit dem Ziel, dem Schüler einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu vermitteln oder ihn zu einem Berufsausbildungsabschluß zu führen, der nur in Schulen erworben werden kann. Der Unterricht schließt mit einer Prüfung ab.

§ 19

Die Berufsaufbauschule

Berufsaufbauschulen sind Schulen, die neben der Berufsschule oder nach erfüllter Berufsschulpflicht von Jugendlichen besucht werden, die in einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen oder gestanden haben. Sie vermitteln eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung und führen zur Fachschulreife. Der Bildungsgang umfaßt in Vollzeitform ein Schuljahr, in Teilzeitform einen entsprechend längeren Zeitraum. Der Unterricht schließt mit einer Prüfung ab.

§ 20

Die Fachoberschule

Fachoberschulen sind Schulen, die, aufbauend auf einem Realschulabschluß oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluß, allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln und in zwei Jahren, in Fällen von Satz 3 zweiter Halbsatz in drei Jahren, zur Fachhochschulreife führen. Die fachpraktische Ausbildung mit ergänzendem Unterricht in Teilzeitform erfolgt in der Jahrgangsstufe 11; sie kann durch eine einschlägige Berufsausbildung ersetzt werden. Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 12 wird in der Regel in Vollzeitform erteilt; in Teilzeitform umfaßt er zwei Jahre. Der Unterricht schließt mit einer Prüfung ab.

§ 21

Die Fachschule

Fachschulen sind Schulen, die für ihren Bereich den Abschluß einer einschlägigen Berufsausbildung oder eine entsprechende praktische Berufstätigkeit und eine zusätzliche Berufsausübung voraussetzen. Sie führen zu beruflicher Speziali-

sierung und zu stärkerer theoretischer Vertiefung des beruflichen Fachwissens und fördern die allgemeine Bildung. Der Bildungsgang in Vollzeitform umfaßt mindestens ein Schuljahr, in Teilzeitform einen entsprechend längeren Zeitraum. Der Unterricht schließt mit einer Prüfung ab.

§ 22

Weiterführende Abschlüsse

Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen und Fachschulen können über ein Angebot von Ergänzungskursen und Zusatzprüfungen weiterführende Abschlüsse ermöglichen.

§ 23

Zulassungs- und Ausbildungsordnungen

Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, das Nähere über die Ausbildung im Berufsgrundbildungsjahr und an den Berufsfachschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulen und Fachschulen sowie über die Zulassung zu ihnen durch Rechtsverordnungen zu regeln (Zulassungs- und Ausbildungsordnungen).

Teil II

Der Schüler

1. Kapitel

Rechte des Schülers

1. Abschnitt: Bildungsanspruch

§ 24

Allgemeines

Ein Schüler hat das Recht, bis zur Erlangung eines seiner Begabung und seinen Fähigkeiten entsprechenden Schulabschlusses am Unterricht einer diesen Abschluß ermöglichenden Schule teilzunehmen. Dieses Recht kann nur eingeschränkt werden, wenn durch sein Verbleiben in der Schule die Erziehung und Unterrichtung der Mitschüler erheblich behindert wird.

§ 25

Leistungskontrollen, Zeugnisse

(1) Zur Feststellung der Lernfähigkeiten sowie zur Überprüfung des Lernfortschrittes sind nach Möglichkeit regelmäßige Leistungskontrollen durchzuführen.

(2) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Leistungskontrollen wird eine zusammenfassende Beurteilung über die Lernentwicklung des Schülers in Zeugnissen gegeben. Den Inhalt, die Form und die Termine dieser Zeugnisse sowie die Bewertungs- und Beurteilungsgrundlagen regelt der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung (Zeugnisordnung).

(3) Ein Überweisungszeugnis kann erteilt werden, wenn ein Schüler die Schule wechselt.

(4) Ein Abschlußzeugnis wird erteilt, wenn ein Schüler das Ziel der Schule erreicht hat.

(5) Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn ein Schüler nach erfüllter Vollzeitschulpflicht die Schule verläßt, ohne das Ziel der Schule erreicht zu haben.

(6) Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, die Gleichwertigkeit von Abschlußzeugnissen verschiedener Schulgattungen zu erklären sowie bestimmte Abgangszeugnisse den Abschlußzeugnissen einer anderen Schulgattung gleichzustellen.

§ 26

Zeugnisse für Nichtschüler

Nichtschüler oder Schüler nicht anerkannter Privatschulen können, in der Regel aufgrund einer Prüfung, das Abschlußzeugnis einer öffentlichen Schule erhalten. In Ausnahmefällen kann ihnen ein mit dem Abschluß einer öffentlichen Schule vergleichbarer Bildungsstand zuerkannt werden, wenn der berufliche Werdegang oder sonstige Nachweise ihn zweifelsfrei erkennen lassen. Das Nähere regelt der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.

§ 27

Prüfungsordnungen

Abschlußzeugnisse und ihnen gleichgestellte Zeugnisse, deren Erteilung in diesem Gesetz vom Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht ist, unterliegen einer Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnungen erläßt der Senat als Rechtsverordnung. Im Rahmen von Schulversuchen und Modellschulen werden die Prüfungsordnungen vom Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst erlassen.

2. Abschnitt: Grenzen des Bildungsanspruchs

§ 28

Nichtversetzung

(1) Entsprechen die Lernfortschritte eines Schülers nicht den Anforderungen seiner Klasse (Lerngruppe) und ist zu erwarten, daß ein weiterer Verbleib in dieser Klasse seine Entwicklung beeinträchtigen oder aber das Recht der Mitschüler auf angemessene Unterrichtung unzumutbar einschränken würde, ist der Schüler am Schuljahresende einer Klasse des nachfolgenden Jahrgangs zuzuweisen.

(2) Konnte ein Schüler zweimal in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen einer Schulgattung nicht versetzt werden, ist davon auszugehen, daß er innerhalb dieser Schulgattung nicht seiner Begabung und seinen Fähigkeiten entsprechend gefördert werden kann.

(3) Hat ein Schüler das Ziel einer Abschlußklasse nicht erreicht, ist er berechtigt, sie einmal zu wiederholen.

(4) An Schulen, deren Unterrichtsorganisation oder deren pädagogische Zielsetzung es erfordern, kann von den Absätzen 1 und 3 abgewichen werden.

(5) Das Nähere zu den Absätzen 1, 2 und 4 regelt der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.

§ 29

Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen erforderlich ist.

(2) Ordnungsmaßnahmen können getroffen werden, wenn Schüler vorsätzlich und nachweisbar

1. gegen eine Rechtsnorm oder die durch Verwaltungsanordnung oder Beschluß der Gesamtkonferenz festgelegte Schulordnung verstoßen oder
2. Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrer nicht befolgen, die zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind.

§ 30

Arten der Ordnungsmaßnahmen

(1) Erfordert das Verhalten eines Schülers eine Ordnungsmaßnahme, so kommt folgendes in Betracht:

1. Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen;
2. Ausschluß von Klassen- oder Schulveranstaltungen;
3. Erteilung eines schriftlichen Verweises;
4. zeitweiser Ausschluß von der Teilnahme am Unterricht bis zu höchstens zwei Wochen;
5. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe;
6. Androhung der Entlassung aus der besuchten Schule;
7. Entlassung aus der besuchten Schule;
8. Androhung der Verweisung von allen bremischen Schulen;
9. Verweisung von allen bremischen Schulen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 bis 8 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten des Schülers angewandt werden. Dies gilt auch für eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 4, wenn der Ausschluß länger als eine Woche

dauert. Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 9 ist gegenüber Schulpflichtigen nur dann anzuwenden, wenn die Anwesenheit des Schülers in der Schule aus Gründen der Sicherheit oder wegen unmittelbarer Gefährdung des Schulzwecks nicht verantwortet werden kann. Die Verweisung kann befristet werden.

(3) Ist der Schüler vollzeitschulpflichtig, sind in den Fällen nach Absatz 1 Nr. 9 besondere pädagogische Maßnahmen einzuleiten. Bei allen übrigen Ordnungsmaßnahmen kann dies geschehen, wenn es erforderlich erscheint. In besonderen Fällen ist der schulpsychologische Dienst hinzuzuziehen.

(4) Vor allen Ordnungsmaßnahmen ist der betreffende Schüler zu hören. Vor schwereren Maßnahmen sollen die Erziehungsberechtigten, in Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 bis 9 müssen sie gehört werden. Die zur Entscheidung befugte Stelle hat die Erziehungsberechtigten unverzüglich von einer getroffenen Ordnungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis zu setzen. In Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann dies auch mündlich geschehen.

(5) Das Nähere über die Antrags- und Entscheidungsbefugnis zu den Maßnahmen nach Absatz 1 und 3, über das Anhörungsrecht nach Absatz 4 Satz 2 sowie über vorläufige Maßnahmen, die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 bis 9 aus Gründen des § 29 Abs. 1 bis zur endgültigen Entscheidung erforderlich sind, bestimmt der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.

3. Abschnitt: Sonstige Rechte des Schülers

§ 31

Ferien

(1) Jeder Schüler hat ein Recht auf Ferien.

(2) Die Gesamtdauer der Ferien eines Jahres sowie deren Aufteilung in einzelne zusammenhängende Ferienabschnitte regelt der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.

§ 32

Ausbildungsbeihilfe

(1) Einem Schüler kann für eine seiner Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung — in der Regel erst nach der Vollzeitschulpflicht — Ausbildungsbeihilfe im Rahmen des Haushalts gewährt werden.

(2) Dies gilt nicht, wenn er nach den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gefördert wird.

2. Kapitel

Pflichten des Schülers

1. Abschnitt: Allgemeine Schulpflicht

§ 33

Geltungsbereich

Die Vorschriften über die Schulpflicht gelten für alle Kinder und Jugendlichen, die im Lande Bremen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Ausbildungsstätte oder Arbeitsstelle haben.

§ 34

Grundsätzliches

(1) Die Schulpflicht dauert zwölf Jahre, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie gliedert sich in Vollzeitschulpflicht und Berufsschulpflicht.

(2) Die Schulpflicht wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich genehmigten privaten Ersatzschule im Lande Bremen erfüllt. Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule.

(3) Können Schulpflichtige wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen am Unterricht oder an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule vorübergehend nicht teilnehmen, ist hierüber der Nachweis zu führen. Näheres regelt der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst.

(4) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht mit Genehmigung der Schulaufsicht außerhalb des Landes Bremen erfüllen, haben auf Verlangen hierüber einen

Nachweis zu führen. Ist ein regelmäßiger Schulbesuch dieser Schulpflichtigen nicht gesichert, haben sie die Schulpflicht innerhalb des Landes Bremen zu erfüllen.

(5) Über die nur in besonderen Ausnahmefällen mögliche Befreiung von der Pflicht zum Besuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich genehmigten privaten Ersatzschule entscheidet die Schulaufsicht.

(6) Kinder und Jugendliche, deren Schulpflicht im Lande Bremen völkerrechtliche oder zwischenstaatliche Vereinbarungen entgegenstehen, sind von der Schulpflicht befreit.

§ 35

Vollzeitschulpflicht

(1) Die Vollzeitschulpflicht dauert neun Jahre. Für behinderte Kinder kann die Vollzeitschulpflicht bis zur Dauer von drei Jahren verlängert werden, wenn dadurch ihre Eingliederung in das Gesellschafts- und Berufsleben wesentlich verbessert werden kann.

(2) Die Vollzeitschulpflicht beginnt für alle Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni eines Jahres das 6. Lebensjahr vollenden, am 1. August desselben Jahres. Ein Kind wird erst am 1. August des nächsten Jahres schulpflichtig, wenn seine Erziehungsberechtigten es schriftlich beantragen.

(3) Kinder, die das 6. Lebensjahr in der Zeit vom 30. Juni bis zum Beginn des 31. Dezember vollenden, werden auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten am 1. August aufgenommen, wenn sie nach dem Ergebnis der Schulfähigkeitsuntersuchung körperlich und geistig so entwickelt sind, daß sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen können. Für sie beginnt die Schulpflicht mit dem Tage der Aufnahme.

(4) Kinder, die nach dem Ergebnis der Schulfähigkeitsuntersuchung körperlich oder geistig noch nicht hinreichend entwickelt sind, um mit Erfolg am Unterricht teilzunehmen, können auf ein Jahr zurückgestellt werden. Vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten zu hören. Ein zurückgestelltes Kind kann eine Vorklasse besuchen. Der Besuch wird auf die Erfüllung der Schulpflicht nicht angerechnet.

(5) Zur Schulfähigkeitsuntersuchung können alle Kinder auch vor Beginn ihrer Schulpflicht geladen werden.

§ 36

Erfüllung der Vollzeitschulpflicht

Die Vollzeitschulpflicht wird durch den Besuch der allgemeinbildenden Schulen, der Schulen des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I oder einer entsprechenden Modellschule erfüllt.

§ 37

Berufsschulpflicht (Teilzeitschulpflicht)

(1) Die Berufsschulpflicht endet grundsätzlich drei Jahre nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht.

(2) Jugendliche, die vor Erreichen der Volljährigkeit ein Berufsausbildungsverhältnis eingehen, sind bis zu dessen Beendigung berufsschulpflichtig.

(3) Die Berufsschulpflicht endet vorzeitig, wenn die Schulaufsicht feststellt, daß die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen den Besuch der Berufsschule fortan entbehrlich macht.

(4) Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule ruht

1. während des Besuchs einer anderen Schule, deren Unterricht mindestens 24 Stunden wöchentlich umfaßt und von der Schulaufsicht anstelle des Berufsschulunterrichts als ausreichend angesehen wird;
2. während des Besuchs einer Berufsfach-, Fachober- oder Fachschule;
3. vor und nach einer Niederkunft für die Zeit des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz;
4. wenn nachgewiesen wird, daß durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes des Berufsschulpflichtigen gefährdet wäre.

§ 38

Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) Der Berufsschulpflichtige muß, um seine Berufsschulpflicht zu erfüllen, die

für ihn zuständige Berufsschule oder eine entsprechende Modellschule besuchen.

(2) Für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis, die den Berufsschulunterricht gemäß § 17 Abs. 5 abgeleistet haben, gilt die Berufsschulpflicht mit Ablauf dieses Berufsschuljahres als erfüllt. Für Jugendliche, die eine Berufsfachschule, Fachoberschule oder Fachschule erfolgreich besucht haben, gilt die Berufsschulpflicht für das Ausbildungsgebiet dieser Schule als erfüllt. § 37 Abs. 2 bleibt unberührt.

2. Abschnitt: Pflicht zum Unterrichtsbesuch

§ 39

Schüler, die nicht der Schulpflicht unterliegen oder deren Schulpflicht nach § 37 Abs. 4 Nr. 1 und 2 ruht und die eine öffentliche Schule besuchen, sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule verpflichtet. § 34 Abs. 3 gilt entsprechend.

Teil III

Rechte und Pflichten der Lehrer, Erziehungsberechtigten und Arbeitgeber

§ 40

Rechte und Pflichten der Lehrer

(1) Der Lehrer unterrichtet und erzieht die ihm anvertrauten Schüler und beurteilt ihre Leistungen in eigener Verantwortung im Rahmen der für ihn geltenden Vorschriften und Konferenzbeschlüsse. Konferenzbeschlüsse dürfen die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung durch den einzelnen Lehrer nicht unnötig oder unzumutbar einengen.

(2) In Wahrnehmung der Fürsorgepflicht der Schule übt der Lehrer die Aufsicht über die ihm anvertrauten Schüler aus.

(3) Nach abgeschlossener Ausbildung ist der Lehrer unbeschadet seiner Verantwortung gegenüber den Schülern verpflichtet, an der praktischen Ausbildung von Studenten und von Lehrern im Vorbereitungsdienst mitzuwirken.

(4) Der Lehrer ist verpflichtet, bei seiner Unterrichts- und Erziehungstätigkeit die enge Zusammenarbeit mit den Eltern zu suchen. Insbesondere muß er sie über den schulischen Entwicklungsstand ihrer Kinder informieren.

§ 41

Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten, deren Kind eine öffentliche Schule besucht, sind gehalten,

1. bei der Erziehung und Bildung ihrer Kinder mit den Lehrern zusammenzuarbeiten;
2. sich über grundsätzliche und aktuelle Schulfragen durch die Lehrer informieren zu lassen;
3. bei der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken.

(2) Sie sind für die Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes verantwortlich.

§ 42

Hospitationsrecht der Erziehungsberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen eines geordneten Unterrichtsbetriebes ein Recht auf Unterrichtsbesuch, und zwar

1. jeder Erziehungsberechtigte in den Klassen seiner Kinder;
2. Mitglieder des Schulelternbeirats in jeder Klasse ihrer Schule;
3. Mitglieder der Zentralelternbeiräte in jeder Klasse der Schulen ihrer Stadt.

(2) Bei Prüfungen von Schülern können jeweils ein Mitglied des Zentralelternbeirats und der Schulelternsprecher zuhören. Bei der Prüfung des eigenen Kindes darf kein Elternvertreter anwesend sein.

(3) Näheres regelt die Gesamtkonferenz der jeweiligen Schule.

§ 43

Rechte und Pflichten der Ausbildenden und der Arbeitgeber

(1) Die Ausbildenden und die Arbeitgeber sowie deren Bevollmächtigte sind für

die Erfüllung der Schulpflicht der von ihnen beschäftigten Jugendlichen verantwortlich. Sie haben den Schulpflichtigen nach Vertragsabschluß unverzüglich bei der zuständigen Berufsschule anzumelden.

(2) Sie sind berechtigt, bei der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Das Nähere regelt der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst.

(3) Der Ausbildende und der Arbeitgeber sowie deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen die für den Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule erforderliche Zeit zu gewähren. Diese Zeit ist Teil der Ausbildungs- oder Arbeitszeit. Satz 1 und 2 gelten auch für die Zeit, die ein Schüler einer Teilzeitschule zur Wahrung seiner Mitwirkungsrechte benötigt, sofern sie drei Stunden in der Woche nicht überschreitet.

Teil IV

Gemeinsame Bestimmungen

§ 44

Schulwoche

(1) Der Unterricht an den Vollzeitschulen kann an sechs oder an fünf Tagen in der Woche durchgeführt werden. Für Abendschulen gelten besondere Regelungen.

(2) Der Fünf-Tage-Unterricht ist nur zulässig, wenn jeweils zwei Drittel der Lehrer, der Erziehungsberechtigten und der Schüler einer Schule in ihrer Gesamtheit seiner Einführung zugestimmt haben. Näheres über das Abstimmungsverfahren und über die Stimmberechtigung der Erziehungsberechtigten und der Schüler bestimmt der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.

Teil V

Zwangsmaßnahmen, Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 45

Unmittelbarer Zwang

Schüler, welche die Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden.

§ 46

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Schulpflichtiger den ihm nach § 34 Abs. 2 bis 4 und § 38 Abs. 1 obliegenden Pflichten zuwiderhandelt;
2. die ihm nach § 41 Abs. 2 und § 43 obliegenden Pflichten verletzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich Schulpflichtige, Erziehungsberechtigte, Ausbildende, Arbeitgeber oder deren Bevollmächtigte durch Mißbrauch des Ansehens, Überredung oder andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht zuwiderzuhandeln.

(3) Die Ordnungswidrigkeit wird nur auf Antrag der Schulaufsicht verfolgt. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(5) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist in der Stadt Bremen der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, in der Stadt Bremerhaven der Magistrat.

§ 47

Strafvorschriften

(1) Wer sich oder einen anderen der Schulpflicht gänzlich oder beharrlich vorübergehend entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bestraft.

(2) Ist der Täter ein Jugendlicher oder Heranwachsender, richtet sich die Ahndung der Tat nach dem Jugendgerichtsgesetz.

(3) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Schulaufsicht ein. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

Teil VI

Änderungs-, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 48

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1967 (Brem.GBl. S. 65 — 223-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94), mit Ausnahme des § 10 Abs. 3, der §§ 14, 15 Abs. 1 und 2 und des § 16;
2. die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen (Berufsaufbauschule) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1964 (Brem.GBl. S. 100 — 223-a-2);
3. die Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen (Gemeinschaftsgefährdende Schüler) vom 25. März 1958 (SaBremR 223-a-4).

§ 49

Änderung des Weiterbildungsgesetzes

Das Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen vom 26. März 1974 (Brem.GBl. S. 155) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Als Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht der Besuch einer Schule im Sinne des Bremischen Schulgesetzes und des Privatschulgesetzes sowie das Studium an einer Hochschule."

§ 50

Übergangsregelung

(1) § 10 Abs. 3 des Gesetzes über das Schulwesen der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1967 (Brem.GBl. S. 65 — 223-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 94), wird mit Wirkung vom 1. August 1976, §§ 14, 15 Abs. 1 und § 16 werden mit Wirkung vom 1. August 1977 aufgehoben. Für Schüler, die sich bei Einführung der Orientierungsstufe in der 5. Jahrgangsstufe befinden, gelten die Vorschriften gemäß Satz 1 bis zum Übergang in eine Hauptschule, in eine Realschule oder ein Gymnasium weiter.

(2) Zeugnisordnungen, Versetzungsordnungen, Zulassungsordnungen, Ausbildungsordnungen, Prüfungsordnungen sowie Ferienordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden sind, behalten ihre Gültigkeit, bis sie durch eine Verordnung aufgrund dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§ 51

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1975 in Kraft. § 35 Abs. 3 tritt jedoch erst am 1. August 1976, §§ 8, 12, 13 und 14 treten erst am 1. August 1977 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Die Neufassung des Bremischen Schulgesetzes ist aus zwei Gründen geboten:

— der Gesetzgeber muß die bildungspolitische Entscheidung zur schrittweisen Einführung des horizontalen Gesamtsystems treffen und damit die Grundlage für eine langfristige Entwicklung schaffen;

— das Schulrecht hat den Anforderungen zu genügen, die die Rechtsprechung in zunehmendem Maße an die gesetzliche Ausgestaltung des Schulverhältnisses stellt. Das geltende Schulgesetz, das noch weitgehend das Grundrechtsverständnis seiner Entstehungszeit widerspiegelt, wird diesen Ansprüchen nicht mehr gerecht.

I. Die Vorschriften des geltenden Schulgesetzes sind ausnahmslos noch im herkömmlichen vertikal gegliederten Schulsystem verhaftet.

„Das herkömmliche Schulsystem mit seinen getrennten Schularten verteilt Sozialchancen in vielen Fällen so, daß bestimmte Bevölkerungsschichten benachteiligt werden. Dies widerspricht dem Auftrag der Verfassung ebenso wie Erkenntnissen neuerer Begabungsforschung." (Bremer Schulentwicklungsplan). Eine stärkere soziale Chancengleichheit kann nur in einem Schulsystem verwirklicht werden, das den Schülern in jeder Jahrgangsstufe ein differenziertes Bildungsangebot zur Verfügung stellt und ihnen die Möglichkeit läßt, auch noch in den höheren Jahrgängen den Bildungsgang zu wechseln. Dieses Bildungsangebot kann am besten in einem horizontal gegliederten integrierten Gesamtsystem verwirklicht werden.

Die ersten Paragraphen des Gesetzentwurfs schreiben die schrittweise Entwicklung des bremischen Schulwesens zu einem horizontal gegliederten Gesamtsystem fest. Die Begriffe „Primarbereich", „Sekundarbereich I" und „Sekundarbereich II" entsprechen den Formulierungen, wie sie jetzt im Bildungsgesamtplan der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung verwendet werden. Auch die inhaltliche Beschreibung des zukünftigen Schulsystems lehnt sich an die Aussagen des Bildungsgesamtplans an. Der vorliegende Gesetzentwurf folgt mit seinem Bekenntnis zur Einführung eines integrierten Gesamtsystems dem Mehrheitsvotum der sechs sozialdemokratisch regierten Bundesländer.

Durch die §§ 8 und 51 wird die Orientierungsstufe zum 1. August 1977 als erster Schritt zum Aufbau des integrierten Sekundarbereichs I eingeführt. Mit ihrer Einführung wird sich das Übergangsverfahren zu den weiterführenden Schulen ändern, wobei es sich nicht vermeiden lassen wird, daß für eine gewisse Zeit zwei verschiedene Übergangsverfahren parallel laufen müssen. Diesem Zustand trägt die Regelung des § 50 Rechnung.

Da das bremische Schulwesen nur schrittweise zu einem horizontalen Gesamtsystem entwickelt werden kann, muß das bis zur vollständigen Umstellung bestehende herkömmliche Schulsystem nicht nur seinem äußeren Aufbau nach, sondern auch mit seinen wesentlichen Inhalten gesetzlich abgesichert sein. Die im geltenden Schulgesetz festgelegten Kriterien der Grundschule und der sogenannten weiterführenden Schulen können jedoch den heutigen pädagogischen Erkenntnissen nicht mehr standhalten. Die Inhaltsbestimmungen dieser Schulen sind deswegen neu gefaßt und außerdem die der Sonderschulen und der beruflichen Schulen neu in das Gesetz aufgenommen worden.

II. Der Bildungsanspruch eines jeden Schülers wird in den §§ 24 ff. so genau wie möglich umrissen. Der Entwurf macht deutlich, daß dem Grundrecht auf Bildung nur zwei Schranken gesetzt werden können, einmal die entsprechend den heutigen pädagogischen Erkenntnissen zu interpretierende, durch Artikel 27 der Bremischen Landesverfassung (LV) vorgegebene Schranke der Begabung des Schülers, zum anderen der Bildungsanspruch der Mitschüler. Das Recht des einzelnen muß dort enden, wo die Rechte der anderen unzumutbar beeinträchtigt werden. Als Grenzen sind die Regelung über die Nichtversetzung, aber auch die Sanktionen bei Verstößen gegen die Schulordnung anzusehen. Letzteren, den Ordnungsmaßnahmen, darf nicht mehr, wie es noch vielfach geschieht, Strafcharakter zugesprochen werden. Sie dienen ebenso wie die Regelungen über die Nichtversetzung rein pädagogischen Zwecken und sind deswegen mit diesen in einem Abschnitt zusammengefaßt.

Ein zeitgemäßes Schulgesetz kann sich nicht mehr einseitig auf die Regelung der Rechte und Pflichten der Schüler beschränken. Da sowohl Lehrer, Eltern als auch Vertreter des Berufslebens unmittelbar am Erziehungsauftrag der Schule mitwirken und somit entscheidenden Einfluß auf die Institution Schule nehmen, müssen auch ihre Rechte und Pflichten, soweit sie den schulischen Bereich betreffen, in einem Schulgesetz umfassender als bisher geregelt werden. Neben den Rechten und Pflichten des Schülers werden deswegen Rechte und Pflichten der Eltern, der Arbeitgeber und, soweit über das übliche beamtenrechtliche Maß hinausgehend, der Lehrer kodifiziert. Parallel zu dem von den Erziehungsberechtigten mit Recht geltend gemachten Anspruch auf Mitwirkung an der Erziehung ihrer Kinder auch in der Schule geht der Anspruch der Schule an die Eltern, durch Unterstützung der Lehrer und durch Mitwirkung in den Gremien der Selbstverwaltung der Schule die bildungspolitisch notwendige Kooperation zwischen den Lehrern und Erziehungsberechtigten sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung der oben erwähnten Anforderungen der Rechtsprechung an die Normierung des Schulwesens haben u. a. folgende weitere Regelungen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden:

— die Pflicht zum Unterrichtsbesuch derjenigen Schüler, die zwar nicht schulpflichtig sind oder deren Schulpflicht ruht, die aber eine öffentliche Schule besuchen;

— das Ruhen der Schulpflicht für werdende und junge Mütter entsprechend den Regelungen des Mutterschutzgesetzes;

— die Möglichkeit für Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag, die Schulpflicht durch Besuch eines Vollzeitschuljahres zu erfüllen;

— die Einführung des Berufsgrundbildungsjahres sowie

— die Zulässigkeit der 5-Tage-Woche.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Diese Vorschrift umreißt den Geltungsbereich des Gesetzes. Die Schulen der öffentlichen Verwaltung unterliegen, obwohl in ihnen zum großen Teil schulpflichtige Jugendliche unterrichtet werden, unmittelbar nicht mehr diesem Gesetz. Sie sind in ihrer jetzigen rechtlichen und organisatorischen Struktur nicht mit denen des allgemeinbildenden oder des beruflichen Bereichs vergleichbar. Die Schüler der Schulen der öffentlichen Verwaltung sind regelmäßig Beamte und unterliegen damit, vorgegeben durch das Beamtenrechtsrahmengesetz, den beamtenrechtlichen Vorschriften, d. h. nicht nur dem Beamtengesetz, sondern auch den darauf beruhenden Verordnungen wie Laufbahnverordnung und Disziplinarordnung.

Diesen Vorschriften unterliegen sie nicht nur im Bereich der betrieblichen Ausbildung, sondern auch im Rahmen der faktisch nicht abgrenzbaren schulischen Ausbildung.

Neben ihnen bleibt für die Anwendung der §§ 24 bis 32 des Gesetzentwurfs, um die es im wesentlichen geht, kaum noch Raum. Unberührt bleiben von dieser Änderung die Schulpflichtbestimmungen der §§ 33 ff., so daß über § 37 Abs. 4 Nr. 1 ein nicht unerheblicher Einfluß auf die Schulen der öffentlichen Verwaltung bleibt.

Hiermit werden allerdings diese Schulen auch aus dem Integrationsauftrag des § 6 ausgeklammert. Wenn es bildungspolitisch gewollt ist und nicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten in der Durchsetzbarkeit stößt, kann eine spätere Gesetzesänderung die Integration jedoch ermöglichen.

Absatz 2 stellt sicher, daß das Privatschulsystem, soweit es auch zur Erfüllung des staatlichen Bildungsauftrages dient (Ersatzschulen), in seiner grundsätzlichen Struktur nicht von dem gesamten bremischen Schulsystem abweicht. Es ist unbedingt notwendig, schulpflichtigen Schülern die Möglichkeit eines Wechsels auf eine öffentliche Schule offenzulassen. Diese Möglichkeit wird unzumutbar erschwert, wenn beispielsweise eine Privatschule bei horizontaler Gliederung des öffentlichen Schulwesens im vertikalen dreizügigen Schulaufbau verhaftet bleibt.

Die mit Absatz 2 vorgenommene Einbeziehung der privaten Ersatzschulen entspricht im übrigen geltendem Recht (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Privatschulgesetz) und bedeutet keinen Eingriff in die Autonomie, die ihnen nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Privatschulgesetz eingeräumt ist.

Ausgeklammert aus dem Geltungsbereich des Gesetzes sind schließlich sowohl die öffentlichen als auch die privaten Schulen und Lehranstalten für die nichtärztlichen Heilberufe. Dies ist durch die enge Verzahnung von schulischer und betrieblicher Ausbildung bedingt. Insoweit gilt für sie dasselbe wie für die Schulen der öffentlichen Verwaltung.

Zu § 2

Die Schule ist nicht mehr nur die Institution, die Schülern mit entsprechender Begabung ihr Recht auf Bildung nicht nur ermöglicht, sondern ihre Aufgabe ist primär darin zu sehen, aktiv die Fähigkeiten der Schüler zu fördern. Die Vorschrift des § 2 interpretiert den Artikel 27 LV aus der Sicht der heutigen pädagogischen Erkenntnisse. Die übrigen Artikel der Bremischen Landesverfassung behalten, auch wenn sie nicht wörtlich in das Gesetz aufgenommen worden sind, selbstverständlich ihre Gültigkeit.

Absatz 3 ist erforderlich, um die Zusammenarbeit zwischen Schule und Schularzt zu gewährleisten.

Zu den §§ 3 bis 6

Diese Vorschriften bilden die Basis für die weitere Entwicklung des bremischen Schulsystems. Der Prozeß der Umstrukturierung orientiert sich an den Prinzipien des Strukturplans der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrats vom 13. Februar 1970, an dem Bremer Schulentwicklungsplan und an dem Bildungsgesamtplan der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung vom 15. Juni 1973.

„Ziel qualitativer Reformen und aller quantitativen Aufbaupläne ist die Entwicklung eines Bildungswesens, das unter Berücksichtigung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung den Anspruch des einzelnen auf Förderung und Entfaltung seiner Begabungen, Neigungen und Fähigkeiten erfüllt und ihn dadurch befähigt, sein persönliches, berufliches und soziales Leben selbstverantwortlich zu gestalten. Damit werden Chancengleichheit und Leistungsfähigkeit zu einander ergänzenden und bedingenden Prinzipien des künftigen Bildungswesens." (Bildungsgesamtplan Teil I S. 13).

Die in den §§ 4 bis 6 skizzierte Grundstruktur des Schulsystems ermöglicht am ehesten die Verwirklichung dieser Ziele. Die mit § 6 Abs. 1 festgelegte flexible Dauer des Bildungsganges im Sekundarbereich II soll die Möglichkeit eines doppelqualifizierenden Abschlusses (berufsqualifizierender und studienbezogener) offenlassen. Im übrigen wird auf die einleitende Begründung zum vorliegenden Entwurf verwiesen.

Zu § 7

Mit dieser Vorschrift wird die Zuordnung der einzelnen Bereiche des herkömmlichen Schulsystems zum künftigen integrierten Gesamtsystem vorgenommen. Für die Sonderschulen müssen auch im zukünftigen Schulsystem besondere Formen erhalten bleiben. Sie sind jedoch nach Möglichkeit in ihrem inneren Aufbau dem horizontal gestuften System anzugleichen und, wenn es die Art der Behinderung zuläßt, auch organisatorisch dem Primarbereich oder dem Sekundarbereich I zuzuordnen.

Zu § 8

Diese Vorschrift wird erst mit der Einführung der Orientierungsstufe in Kraft treten (vgl. § 51). Sie wird der Paragraph bleiben, mit dessen Hilfe der Gesetzgeber die rechtsstaatlich notwendige Absicherung der Einführung weiterer Stufen des horizontalen Gesamtsystems vornehmen wird.

Zu § 9 und § 10

§ 27 des geltenden Schulgesetzes ist nunmehr in zwei Vorschriften differenzierter gefaßt worden. Es soll hervorgehoben werden, daß die Gesamtschulen über das Stadium des Versuches hinaus sind und in ihrer grundsätzlichen Struktur schon ein Modell des zukünftigen Schulsystems darstellen, sie aber dazu dienen, dieses System in seinen einzelnen Formen empirisch vorzubereiten und weiterzuentwickeln.

Zu § 11

Die Vorschriften des 3. Kapitels entsprechen weitgehend inhaltlich den Vorschriften der §§ 13 ff. des geltenden Schulgesetzes. In vollem Bewußtsein der Unzulänglichkeiten des herkömmlichen Schulsystems darf nicht verkannt werden, daß mit ihm bis zur vollständigen Einführung des horizontal gegliederten Systems gelebt werden und es bis dahin gesetzlich verankert bleiben muß.

Die Vorschrift des § 11 ist die fast wörtliche Übernahme der §§ 13 und 17 Abs. 1 und 2 des geltenden Schulgesetzes. Die dort vorgenommene Beschränkung auf den allgemeinbildenden Bereich ist nicht mehr haltbar. Deswegen bezieht nunmehr § 11 Abs. 3 und 4 alle Schulen, d. h. auch die beruflichen Schulen, in die Forderung nach pädagogischer Gemeinsamkeit und organisatorischer Zusammenfassung ein.

Zu § 12

Die Neufassung der Vorschrift über die Grundschule erhält ihre Gültigkeit mit der Einführung der Orientierungsstufe (vgl. § 51). Die Inhaltsbestimmung dieser Schulgattung ist den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechend neu formuliert worden. So ist inzwischen erwiesen, daß im Alter von 10 Jahren eine theoretische Begabung einwandfrei nicht erkennbar sein kann. Andererseits sind die inhaltlichen Kriterien, die das geltende Schulgesetz in § 12 Abs. 3 der Grundschule zuordnet, kein Spezifikum gerade dieser Schulgattung.

Zu § 13

Im Gegensatz zum geltenden Schulgesetz, das der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium jeweils eine besondere Begriffsbestimmung zukommen läßt, enthält der vorliegende Entwurf nur eine einzige Inhaltsbestimmung für alle drei Schulgattungen. Die inhaltliche Differenzierung, wie sie für die verschiedenen sogenannten „weiterführenden" Schulgattungen vorgenommen worden war, entspricht nicht mehr der Praxis. Die drei Schulgattungen unterscheiden sich weniger in ihrer pädagogischen Zielsetzung als in der Länge ihrer Bildungsgänge.

Zu § 14

Mit der Einführung der Orientierungsstufe entfällt das Auslese- und Aufnahmeverfahren, wie es noch § 16 Abs. 1 des geltenden Schulgesetzes vorsieht. Die Wahl des weiteren Bildungsganges obliegt dann ausschließlich den Eltern (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 3).

Zu § 15

Im geltenden Schulgesetz ist die Sonderschule nur im einleitenden Paragraphen (§ 13) erwähnt. Es entspricht der Systematik des Gesetzes, auch die Sonderschule mit ihren wesentlichen Kriterien im Gesetz zu verankern.

§ 15 Abs. 3 des Entwurfs entspricht im Kern dem § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 des geltenden Gesetzes. Es erscheint jedoch darüber hinaus erforderlich, den Eltern die Möglichkeit einzuräumen, vor der Aufnahme ihres Kindes in eine Sonderschule den Schulpsychologen zu Rate zu ziehen.

Zu § 16

Diese Vorschrift entspricht dem § 22 des geltenden Gesetzes. Sie ist den rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechend um die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen erweitert.

Zu § 17

Der § 23 des geltenden Schulgesetzes ist vollständig neu gefaßt und inhaltlich erweitert worden. Die Aufgabenbeschreibung der Berufsschule gibt exakter als die alte Formulierung den Auftrag dieser Schule wieder.

Eine Abschlußprüfung nach Absatz 2 wird nur dann eingeführt werden, wenn sichergestellt ist, daß damit die fachtheoretische Prüfung, die bislang durch die Kammern vorgenommen wurde, eingeschlossen ist.

Gesetzlich abgesichert werden nunmehr der Blockunterricht (Absatz 3) und die Einführung des Berufsgrundbildungsjahres (Absatz 4).

Völlig neu ist die Regelung in Absatz 5. Sie soll den Jugendlichen, die nach Abschluß der Vollzeitschulpflicht keinen Ausbildungsvertrag erhalten, ermöglichen, einjährigen Berufsschulunterricht in Vollzeitform zu erhalten und damit ihre Schulpflicht zu erfüllen (vgl. § 38 Abs. 3). Diese Regelung ist pädagogisch vertretbar und aus sozialen Gesichtspunkten geboten. Der Arbeitgeber ist erfahrungsgemäß eher geneigt, schwache Schüler als Arbeitskraft einzustellen, wenn sie nicht mehr die Teilzeitberufsschule besuchen müssen. Andererseits können diesen Schülern in einem Vollzeitschuljahr eher Bildungsinhalte vermittelt werden, als es beim Besuch einer Teilzeitschule möglich wäre. Auf die pädagogisch optimale Lösung, dem Vollzeitschuljahr noch Teilzeitunterricht bis zur regulären Beendigung der Schulpflicht folgen zu lassen, mußte aus den oben aufgeführten sozialen Gründen verzichtet werden.

Zu §§ 18 bis 21

In diesen Vorschriften wird entsprechend der Systematik bei den allgemeinbildenden Schulen eine inhaltliche Definition der verschiedenen beruflichen Schulen vorgenommen.

Zu § 22

Diese Vorschrift ist neu. Sie umschreibt jedoch nur die jetzige Praxis.

Zu § 23

In dieser Vorschrift wird die rechtsstaatliche notwendige Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß von Ausbildungsordnungen sowie Verordnungen, die die

Zulassung zu den entsprechenden Schulen von gewissen Auslesekriterien abhängig machen, geschaffen.

Zu § 24

Die Vorschriften der §§ 24 ff. konkretisieren das in Artikel 27 Absatz 1 der LV festgelegte Recht eines jeden auf Bildung.

§ 24 räumt gemäß Artikel 27 Absatz 1 LV jedem Schüler das Recht auf Bildung ein. Die Beschränkung des § 2 des bisherigen Schulgesetzes auf den Schulpflichtigen ist nicht gerechtfertigt.

Dem Bildungsanspruch sind zwei Grenzen gesetzt. Das Recht auf Bildung endet dort, wo die Begabung und Fähigkeiten des einzelnen eine weitere Bildung nicht zulassen. Der Anspruch muß fernerhin zurücktreten, wenn wesentliche Interessen der Allgemeinheit betroffen werden, in diesem Fall dann, wenn die Durchsetzung des Anspruchs die Erziehung und Unterrichtung der Schüler erheblich behindert.

Zu § 25

Absatz 1 soll verdeutlichen, daß die Leistung eines Schülers für sich allein betrachtet nicht das Recht auf Bildung einschränken kann. Das Setzen dieser Grundrechtsschranke widerspräche dem Verfassungsauftrag. Die Leistung und die mit ihr verbundenen Leistungskontrollen können vielmehr nur Hilfsmittel sein, um den Stand der Begabung und der Fähigkeiten sowie den Lernfortschritt feststellen zu können.

Der Begriff „Zeugnis" in Absatz 2 ist gegenüber dem derzeitigen Begriff weiter zu verstehen. Unter ihn fallen nicht nur die mit Zensuren versehenen Zeugnisse oder Zeugnisbögen, sondern alle schriftlichen Beurteilungsformen.

Zu § 26

Mit Satz 1 wird die bisherige Praxis kodifiziert. Durch Satz 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, in Ausnahmefällen Personen, die aufgrund ihres Berufes oder auf sonstige Art und Weise zweifelsfrei einen bestimmten Bildungsstand erkennen lassen, diesen Bildungsstand zuzuerkennen. Diese Zuerkennung eines bestimmten Bildungsstandes nach diesem Verfahren, die gegenüber der üblichen Nichtschülerprüfung die große Ausnahme bleiben muß, hebt sich in der äußeren Form dadurch von der Nichtschülerprüfung ab, daß der Bewerber kein mit Noten versehenes Zeugnis, sondern nur eine Bescheinigung über seinen Bildungsstand erhält.

Zu § 27

In den geltenden bremischen Schulgesetzen fehlt es an einer klaren gesetzlichen Ermächtigung für den Erlaß von Prüfungsordnungen, die nach allgemeiner, inzwischen kaum noch ernsthaft bestrittener Auffassung immer Rechtsverordnungen sind. Mit § 27 wird diese Ermächtigungsgrundlage geschaffen, gleichzeitig werden aber abschließend die Fälle benannt, in denen Prüfungsordnungen erlassen werden können.

Zu § 28

Die §§ 28 ff. umreißen die Grenzen des Bildungsanspruchs.

In § 28 wird gesetzlich festgelegt, unter welchen Voraussetzungen ein Schüler nicht versetzt werden kann und wann davon ausgegangen werden muß, daß die Begabung und die Fähigkeit des Schülers für einen erfolgreichen Besuch der Schule nicht ausreichen. Die Detailprobleme des Versetzungsverfahrens, insbesondere die Behandlung von Grenzfällen, werden nach wie vor in einer Versetzungsordnung geregelt, die jedoch den rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechend eine Rechtsverordnung sein muß.

Zu § 29

Auch die Ordnungsmaßnahmen stellen zumindest dann, wenn es sich um Überweisungen, Entlassungen und Verweisungen handelt, Einschränkungen des Bildungsanspruchs dar. Sie sind durch § 24 Satz 2 des Entwurfes legitimiert.

Auch die Ordnungsmaßnahmen können angesichts des sich wandelnden Selbstverständnisses der Schule nicht mehr dieselbe Bedeutung haben wie früher. Hierzu sei ein Teil der Präambel des Hessischen Erlasses über die Ordnungsmittel vom 29. März 1972 zitiert, dessen § 2 inhaltlich durch § 29 dieses Entwurfes für Bremen übernommen ist:

„Die Schule als Einrichtung unserer Gesellschaft hat die Aufgabe, den Schülern Wissen zu vermitteln, die Entwicklung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten zu fördern und sie zu mündigen Menschen heranzubilden, die mit Sachverstand kritisch zu denken und verantwortlich zu handeln imstande sind.

Um diese Ziele zu erreichen, müssen Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte zusammenwirken. Hierbei ergeben sich immer wieder Konflikte, deren Ursachen analysiert und die von den Beteiligten verarbeitet werden sollen. Schüler und Lehrer sollen sich zunächst fragen, inwieweit ihr persönliches Verhalten den Konflikt mitbedingt hat. Dabei kommt es auf eine ständige sachbezogene Analyse der Hintergründe und Ursachen an, wie zum Beispiel Lernschwierigkeiten, Leistungshemmungen und deren Folgeerscheinungen, häusliche und andere außerschulische Schwierigkeiten, physische Störungen, gegensätzliche Gruppeninteressen. Sind die Schüler in Anbetracht ihres Lebensalters und ihres Reifegrades hierzu noch nicht in der Lage, was vor allem im Bereich der Grundschule der Fall sein dürfte, so sind die erforderlichen Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen.

Lösungen können gefunden werden

— im Gespräch zwischen Lehrer und Schüler;

— in der Verhandlung innerhalb und mit der Gruppe.

Gespräche und Verhandlungen sind zeitlich auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Diese Verfahren sind als Bestandteil der Erziehungsbemühungen aufzufassen. Ordnungsmittel sollten nur angewandt, Ordnungsmaßnahmen nur getroffen werden, wenn durch Analyse und Aussprache keine die Partner zufriedenstellende Lösung erreicht werden kann. Auf Ordnungsmittel und Ordnungsmaßnahmen, die zur Sicherung des Unterrichts und zum Schutze von Schülern und Lehrern sowie der Schulanlagen dienen, kann gegenwärtig nicht verzichtet werden, wenn die Schule ihren Auftrag in Staat und Gesellschaft erfüllen soll. Der Ablauf des Erziehungs- und Lernprozesses muß gesichert sein."

Im Gegensatz zu den geltenden Bremer Richtlinien gelten die §§ 29 und 30 für alle Schüler.

§ 29 ist sozusagen der „Straftatbestand", der erfüllt werden muß, bevor eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden kann. Vor deren Erlaß sind künftighin kritisch die Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 zu prüfen. Sind sie erfüllt, brauchen noch nicht notwendigerweise konkrete Schritte unternommen zu werden. Es ist vielmehr unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zu untersuchen, ob sich im Sinne von Absatz 1 eine Ordnungsmaßnahme empfiehlt. Ist ohne eine entsprechende Maßnahme der Sicherung des Unterrichts und der Erziehungsarbeit oder der Schutz der beteiligten Personen nicht gefährdet, sollte grundsätzlich trotz Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 2 von einer Ordnungsmaßnahme abgesehen werden. Absatz 1 gibt somit die Richtlinie für die Ausübung des in Absatz 2 eingeräumten Ermessens.

Zu § 30

Der Maßnahmenkatalog des Absatzes 1 stellt zwar der Reihenfolge nach eine Abstufung in der Schwere der Ordnungsmaßnahmen dar, er bedeutet aber nicht, daß vor Erteilung einer schwereren Maßnahme der gesamte Katalog der weniger schweren „durchlaufen" sein muß. Zu den Maßnahmen im einzelnen:

Nummer 1

Unter Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen, sind solche zu verstehen, die in einem logischen Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen, d. h. als Maßnahme objektiv auf das vorhergehende Fehlverhalten weisen. Sogenannte „Strafarbeiten" sind damit ausgeschlossen.

Nummer 2

Auch der Ausschluß von Klassen- oder Schulveranstaltungen darf nur vorgenommen werden, wenn die Anwesenheit des betreffenden Schülers auf einer solchen Veranstaltung eine Gefährdung im Sinne von § 29 Abs. 1 mit sich bringen würde.

Nummer 3

Der schriftliche Verweis soll den Schüler nachdrücklich auf die Schwere

seines Fehlverhaltens und darauf aufmerksam machen, daß er bei weiterem Fehlverhalten mit Maßnahmen rechnen muß, die Folgen nach sich ziehen, die für ihn von einschneidender Bedeutung sein können.

Nummer 4

Der zeitweise Ausschluß von der Teilnahme am Unterricht ist eine Maßnahme, die in Bremen bislang nicht vorgesehen ist. Sie soll künftighin die Möglichkeit schaffen, einen den Unterricht erheblich behindernden Schüler vorübergehend der Basis zu entziehen, um damit einerseits die Fortführung des Unterrichts zu ermöglichen und andererseits den Betroffenen von seinem „Resonanzboden" zu trennen. Die Zeit der Abwesenheit kann und soll dazu dienen, auf die übrige Klasse oder Lerngruppe dahingehend einzuwirken, daß sie dem Verhalten des störenden Schülers kritischer gegenübersteht.

Nummer 5

Die Zordnung zu einer neuen Gruppe kann in vielen Fällen durch ihre andersartige Zusammensetzung einen positiven Einfluß auf einen schwierigen Schüler ausüben.

Nummer 6 ff.

1. Es ist nach den Grundsätzen des § 24 und des § 29 nicht mehr vertretbar, Ordnungsmaßnahmen vorzusehen, die von vornherein eine „Herabstufung" in eine andere Schulgattung bewirken. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß ein Schüler die Schulgattung besucht, die seinen Lernfähigkeiten entspricht. Eine Uberweisung in eine Schule einer Gattung, die nicht so große Lernfähigkeiten erfordert, ist deswegen nur aus den in § 28 näher umrissenen Gründen gerechtfertigt.

2. Bei einer Uberweisung auf eine andere Schule aus Gründen des § 29 kann demgegenüber die Lernfähigkeit keine Rolle spielen. In diesen Fällen kann sie nur unter dem Aspekt gerechtfertigt sein, daß eine andere Umgebung, d. h. andere Lehrer und andere Schüler, einen positiven Einfluß auf den betreffenden Schüler nehmen. Unter Berücksichtigung der Lernfähigkeit des Schülers muß es sich deswegen, soweit vorhanden, um eine Schule derselben Gattung handeln.

Das Ordnungsmittel der Verweisung von allen bremischen Schulen derselben Gattung würde zum einen die Gymnasialschüler besser als andere stellen — sie haben sozusagen mehr Versuche frei als andere Schüler —, zweitens würden die beruflichen Schulen und die Schulen mit kürzerem Bildungsgang Auffangbecken der schwierigen Schüler werden (sie sind es bereits), und drittens würde das Vergeltungsprinzip praktiziert, das schon im Strafrecht erhebliche Kritik erfährt, im Bildungsbereich aber sicherlich keinen Platz hat.

Im Hinblick darauf, daß es nicht in allen Bereichen mehrere Schulen derselben Gattung gibt oder aber eine Uberweisung auf eine Schule derselben Gattung nicht mehr vertretbar ist (z. B. von einem humanistischen auf ein neusprachliches Gymnasium), ist die neutralere Formulierung „Entlassung von der besuchten Schule" gewählt und auf die Formulierung „Uberweisung auf eine andere Schule derselben Gattung" verzichtet worden.

3. Wenn aber nicht zu erwarten ist, daß eine andere Umgebung einen positiven Einfluß auf den Schüler nimmt, dann gilt dies für **alle** Schulen. Für diesen Fall ist mithin die Verweisung von allen bremischen Schulen erforderlich, wobei es aus pädagogischen und sozialen Gründen notwendig erscheint, daß für die Dauer der Vollzeitschulpflicht besondere Alternativen ergriffen werden (Absatz 3).

Eine Maßnahme nach Nummer 7 oder Nummer 9 soll nur getroffen werden, wenn jeweils die Androhungen nach Nummer 6 oder Nummer 8 ausgesprochen worden sind. Nur in Ausnahmefällen, in denen die sofortige Entlassung oder Verweisung wegen konkreter Gefährdung von beteiligten Personen nicht zu umgehen ist, kann auf eine Androhung verzichtet werden.

Unter „besondere pädagogische Maßnahmen" in Absatz 3 sind alle die erzieherischen Maßnahmen zu verstehen, die außerhalb des üblichen schulischen Bereichs liegen, d. h. auch die Maßnahmen der Jugendfürsorge.

Mit Absatz 4 werden rechtsstaatliche Grundsätze kodifiziert. Absatz 5 überträgt dem Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst die Befugnis, die Einzelheiten des Verfahrens zu regeln.

Zu § 31

Mit dieser Vorschrift wird klargestellt, daß die Schulpflicht in dem Recht des Schülers auf Ferien ihre Grenzen findet.

Zu § 32

Dies ist die dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angepaßte Vorschrift des § 3 des geltenden Schulgesetzes.

Zu § 33

Die folgenden Vorschriften sind die zum Teil redaktionell, aber auch inhaltlich abgeänderten oder neu gefaßten §§ 7—12 des geltenden Schulgesetzes.

Die neue Fassung des § 33 beinhaltet dasselbe wie der § 7 Abs. 1 des geltenden Gesetzes. § 33 ist jedoch klarer gefaßt. Nach dem Wortlaut des geltenden § 7 Abs. 1 steht die Berufsschulpflicht gleichberechtigt neben der Schulpflicht, obwohl jene nur einen Unterfall der allgemeinen Schulpflicht darstellt. Darüber hinaus wird mit der neuen Fassung der Eindruck vermieden, als ob Kinder schon von Geburt an der Schulpflicht unterliegen.

Zu § 34

Diese Vorschrift ist in Anlehnung an § 8 des geltenden Gesetzes neu gefaßt worden. Die Neufassung scheint aus systematischen Gründen angebracht. Bevor Regelungen getroffen werden, nach denen Schulkinder von der Schulpflicht befreit werden können, erscheint es notwendig, die Schulpflicht und deren Erfüllung zu definieren. Außerdem ist es erforderlich, herauszustellen, daß die Vollzeitschulpflicht und die Berufsschulpflicht zusammen die allgemeine Schulpflicht ausmachen.

Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 5 und 6 sind dem geltenden Gesetz wörtlich entnommen, wobei in Absatz 2 Satz 1 die bisherige Praxis, daß die Schulpflicht im Lande Bremen erfüllt werden muß, durch den Zusatz „im Lande Bremen" nunmehr Gesetz wird.

Neu eingefügt sind die Absätze 3 und 4. Nach dem geltenden Bremer Recht bleiben auch die Kinder und Jugendlichen schulpflichtig, die vorübergehend nicht in Bremen wohnen (Kinder von Reisegewerbetreibenden, von Binnenschiffern usw.). Ihre Schulpflicht können sie nunmehr allerdings nur noch mit Genehmigung der Schulaufsicht außerhalb Bremens erfüllen. Es fehlte bislang eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit, die Erfüllung der Schulpflicht in solchen Fällen zu kontrollieren und ggf. auf den Besuch einer Bremer Schule zu bestehen. Dies soll der neue Absatz 4 nunmehr ermöglichen. Ebenso fehlte bislang die rechtlich abgesicherte Möglichkeit, eine Entschuldigung zu verlangen. Diesem Zustand trägt der neue Absatz 3 Rechnung.

Die nach dem geltenden Gesetz (§ 7 Abs. 2) vorgesehene Möglichkeit, sogenannte bildungsunfähige Kinder von der Schulpflicht zu befreien, ist angesichts der fortschreitenden Erkenntnisse in der Sonderpädagogik nicht in diesen Entwurf übernommen worden. Die ganz wenigen Ausnahmefälle, für die es tatsächlich keine Bildungsmöglichkeit gibt, können über Absatz 5 (§ 8 Abs. 2 alt) von der Schulpflicht befreit werden.

Die Regelung des § 8 Abs. 3 und 4 des geltenden Gesetzes wird jetzt durch § 15 Abs. 2 und 3 übernommen und dort durch eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen flexibler gemacht.

Zu § 35

Diese Vorschrift übernimmt inhaltlich den geltenden § 11 sowie den § 10 mit Ausnahme des Absatzes 1. Damit sind alle Regelungen über Beginn und Dauer der Vollzeitschulpflicht in einem Paragraphen enthalten. § 10 Abs. 1, der anläßlich der Umstellung auf den Schuljahresbeginn im Herbst in das Gesetz aufgenommen worden war, hat für die Praxis keine Bedeutung mehr und ist deswegen entfallen.

Neu ist Absatz 1 Satz 2. Diese Regelung existiert bereits so oder so ähnlich in fast allen anderen Bundesländern. Bisher konnte nur vesucht werden, die Verlängerung des Schulbesuchs auf freiwilliger Basis zu erreichen, was jedoch zum Teil an der Uneinsichtigkeit mancher Eltern scheiterte.

In Absatz 3 wurde gegenüber dem § 10 Abs. 3 des geltenden Schulgesetzes die sogenannte „Karenzzeit" bis zum 31. Dezember ausgedehnt. Damit wird das

zum Teil jetzt schon inoffiziell praktizierte Verfahren offiziell durch Gesetz ermöglicht. Bremen schließt sich damit den anderen Bundesländern an.

Zu § 36

Diese Vorschrift ist neu im Bremer Schulgesetz. Sie kodifiziert die Praxis und ist aus logischen und systematischen Gründen aufgenommen worden.

Zu § 37

Mit dieser Vorschrift wird der bisherige § 11 den Erfordernissen der Praxis angepaßt. Aus systematischen Gründen sind die Regelungen des geltenden § 25 Abs. 2 mit einer zusätzlichen Ausnahmeregelung für werdende und junge Mütter in diese Vorschrift einbezogen worden.

Zu § 38

Diese Vorschrift übernimmt weitgehend die bisherige Regelung des § 25 Abs. 1 und 3. Absatz 3 Satz 1 ist die ergänzende Vorschrift zu § 17 Abs. 5. Mit Satz 3 dieses Absatzes ist sichergestellt, daß die Berufsschulpflicht „wiederauflebt", wenn vor dem Volljährigkeitsbeginn ein neues Ausbildungsverhältnis eingegangen wird.

Zu § 39

Nach dem geltenden Recht fehlte es an einer gesetzlichen Verpflichtung für den regelmäßigen Unterrichtsbesuch nicht schulpflichtiger Schüler und solcher Schüler, deren Schulpflicht ruht. Im Zuge der notwendigen Verrechtlichung des Schulwesens mußte diese Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu § 40

Mit dieser Vorschrift werden erstmals in Bremen außerhalb einer Dienstanweisung die wesentlichen spezifischen Rechte und Pflichten des Lehrers in ein Gesetz übernommen.

Zu § 41

Die Schule ist heute mehr denn je auf die Unterstützung und Mitarbeit der Eltern angewiesen. Die Unzahl an neuen inhaltlichen und organisatorischen Ideen und deren Erprobung im Zuge der Bildungsreform sowie die Erkenntnis, daß Bildungsreform ständige Innovation bedeutet, stellen Eltern und Lehrer vor ständig neue und schwerere Anforderungen, die nur durch gegenseitige Information und Kooperation bewältigt werden können.

Insbesondere die Einführung des horizontalen Gesamtsystems, die damit verbundene verstärkte Differenzierung des Unterrichts, die Durchlässigkeit in der horizontalen Gliederung und das vielgestaltige Profil der Abschlüsse erfordern eine ständige Beobachtung, Orientierung, Beratung und Mitwirkung. Die Kodifizierung dieses Anliegens der Schule an die Eltern entspricht seiner Bedeutung.

Zu § 42

Diese Vorschrift übernimmt mit geringen Abweichungen den § 10 der 2. Durchführungsverordnung zum geltenden Schulgesetz, die im übrigen in ihrer Gültigkeit unberührt bleibt, bis zur Verabschiedung eines neuen Schulverwaltungsgesetzes.

Zu § 43

Diese Vorschrift übernimmt die bereits geltenden Bestimmungen. Erweitert wurde sie um die Regelung, daß die Zeit, die ein Schüler zur Wahrung seiner Mitwirkungsrechte benötigt, bis zu 3 Stunden pro Woche als Unterrichtszeit gilt.

Zu § 44

Hiermit wird die Einführung des Fünf-Tage-Unterichts den rechtsstaatlichen Erfordernissen gemäß abgesichert.

Zu den §§ 45 bis 47

Diese Vorschriften sind mit einer geringfügigen Änderung — in § 45 Abs. 1 wurde das Wort „hartnäckig" aus Gründen der einheitlichen strafrechtlichen Terminologie durch das Wort „beharrlich" ersetzt — aus dem geltenden Schulgesetz übernommen.

Zu den §§ 48 bis 51

Die Übergangs- und Schlußvorschriften regeln insbesondere die Zeit bis zur Einführung der Orientierungsstufe sowie den relativ kurzen Zeitraum, in dem sich die Orientierungsstufe mit dem letzten Jahrgang der 6jährigen Grundschule überschneidet.

Die Änderung des Weiterbildungsgesetzes dient der klaren Abgrenzung des Bereichs der Weiterbildung zum schulischen Bereich.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co.